

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Stand Juli 1992)

### § 1 Allgemeines

Wir leisten nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware als angenommen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit grundsätzlich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir, z.B. bei Vertragsschluß, nicht ausdrücklich widersprechen.

### § 2 Umfang der Lieferung

- Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend.
- Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
- Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Eine Haftung hierfür trifft uns nicht. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgt.

### § 3 Preise und Zahlung

- Die Preise sind bis zur Annahme der Bestellung durch uns freibleibend und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die MwSt. ist in den Preisen nicht enthalten. Aufträge ohne Preisvereinbarungen werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Dabei geltend folgende Zahlungsmodalitäten:

- Anlagen, Zubehör und Ersatzteile: Innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung
  - Montagekosten (Auslösung, Fahr- und Wartezeit): Sofort
  - Alle übrigen Leistungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung
- Wir sind berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Absendung unserer Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung und/oder in der Montage die Lohnsätze und/oder die Materialpreise geändert werden. Die Preiserhöhung muß verhältnismäßig und angemessen sein.
- Ein über § 320 BGB hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Aufrechnungen sind ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, es sei denn, der Besteller stellt ausreichende Sicherheiten zur Verfügung. Dasselbe gilt auch, wenn wir erst nach der Annahme eines Auftrages von den ungünstigen Vermögensverhältnissen des Bestellers Kenntnis erlangen.
- Zahlungen, die gegen Übersendung eines vom Besteller vorbereiteten und akzeptierten Wechsel erfolgen oder in deren Zusammenhang eine vom Besteller vorbereitete Tratte mit unserer Ausstellerrnschrift versehen und an den Besteller zurückgesandt wird, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus Wechselhaftung befreit sind.
- Unser Eigentumsvorbehalt nach § 5 und weitergehende Vereinbarungen bleiben bis zur Wechselseinlösung zu unseren Gunsten bestehen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

### § 4 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht mit dem Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- Transporte werden nur dann gegen Bruch versichert, wenn dieses vom Besteller ausdrücklich verlangt wird. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Verpackung wird, soweit von uns als erforderlich erachtet, zu unseren Selbstkosten berechnet, aber nicht zurückgenommen.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus § 11 entgegenzunehmen.
- Teillieferungen und Teillberechnungen sind unzulässig.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung

aufgenommen wurden und der Saldo bezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht zur Rücknahme des Liefergegenstandes. Darin, sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sichertheitsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Gegenstand vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird.

Der Besteller darf keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Die Verarbeitung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört . Der Besteller verwahrt das Eigentum unter Miteigentum für uns.

Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die Vorbehaltsware.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsache ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

5. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer-, und Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteler selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

### § 6 Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden lterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ableberung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluß sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Störungen in unseren Werken oder bei unseren Unterlieferanten entstehen.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonst von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so sind wir berechtigt, ihm, beginnend mit zwei Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt uns vorbehalten.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

### § 7 Verzug oder Teilverzug des Liefersers

- Befinden wir uns mit einem Teil der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller nur seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht. Dies gilt nur, wenn wegen des Verzuges sein Interesse bezüglich des noch ausstehenden Vertragsteiles entfallen ist.
- Der Besteller ist zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er uns bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und wir die Nachfrist nicht eingehalten haben.
- Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung in der Lieferung, die wir nicht zu vertreten haben, ein Schaden so ist er berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese schriftlich zu fordernde Entschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an gerechnet, ab dem die Forderung bei uns angemeldet wurde, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H. im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers, auch Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt oder ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen, wenn die Zusicherung bezweckt den Besteller gegen indirekte Schäden abzusichern.

### § 8 Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich endgültig herausstellt, daß wir die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang nicht erbringen können. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrech nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Alle anderen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt oder ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen, wenn die Zusicherung bezweckt den Besteller gegen indirekte Schäden abzusichern.

### § 9 Haftung für Mangel

Für Mangel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehören, haften wir unter Ausschuß aller weiteren Ansprüche wie folgt:

1. Nach unserem Ermessen liefern wir neu oder besser alle diejenigen Teile aus, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang legenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoff oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Festellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrenübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen zum Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekante schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektromchemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Um die uns nach billigem Ermessen als notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muß uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit in unserem Werk geben. Andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehtung verhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von derartigen Maßnahmen sind wir sofort zu verständigen.

5. Wir tragen von den durch eine Ausbesserung oder Ersatzteillieferung bedingten unmittelbaren Kosten (falls sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt), die Kosten des Ersatzstückes sowie die Versandkosten. Bei Aufstellungsorten in der Bundesrepublik Deutschland tragen wir zusätzlich die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Soweit dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise vom Besteller verlangt werden kann, tragen wir auch die Kosten der etwa erforderlichen Monteurs. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten selbst. In jedem Falle sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an

dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter verursachte und/oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten, trifft uns für die daraus entstehenden Folgen keine Haftungsverpflichtung.

8. Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Rücktritts- oder Minderungsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns vertretenen Mangels im Sinne dieser Geschäftsbedingungen fruchtlos verstreichen lassen. Dieses Wahlrecht des Bestellers besteht auch, wenn die Ausbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder unsererseits insoweit ein Unvermögen vorliegt.

Dies gilt nicht, wenn der Mangel der Qualität des Liefergegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, z.B. wenn die Eigenschaften der Qualitätsdaten nicht vollständig erreicht werden. In diesem Fall kann der Besteller nur eine angemessene Minderung der Gegenleistung verlangen.

9. Im übrigen sind alle Ansprüche des Bestellers, etwa auf Wandlung, Kündigung, Minderung oder Ersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines nicht unmittelbar dem mangelhaften Werk selbst anhaftenden Schadens oder auf Ersatz entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt oder ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen, wenn die Zusicherung bezweckt, den Besteller gegen indirekte Schäden abzusichern.

### §10 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen

- Ausgeschlossen sind alle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit uns nur einfache Fahrlässigkeit trifft.
- Trifft uns grobe Fahrlässigkeit, so ist unsere Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbare Schadens beschränkt.
- Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist für jeglichen Schaden, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist, auch für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitende Angestellter vorliegt oder ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen, wenn die Zusicherung bezweckt, den Besteller gegen indirekte Schäden abzusichern.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beträgt sechs Monate.

### § 11 Recht des Lieferes auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 6 dieser Geschäftsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unserem Betrieb erheblich negativ einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit oder eines Unvermögens der Ausführung, wird der Vertrag angemessen geändert. Soweit dies wirtschaftlich für uns nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Falls wir beabsichtigen, von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart haben.

### § 12 Sonstiges

- Erste Angebote geben wir in der Regel kostenlos ab. Weitere Angebote oder Entwurfsarbeiten führen wir nur unentgeltlich aus, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande gekommen ist und bestehen bleibt. Falls für die von uns zu erstellenden Anlagen die Anfertigung von statischen Berechnungen erforderlich ist, so übertragen wir diese Berechnungsarbeiten einem Statiker unserer Wahl. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden.
- Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Sitz der Firma Holzstaubechnik Ranzenbacher. Als Gerichtsstand gilt, soweit der Besteller Vollkaufmann, oder eine juristische Person ist, Limburg an der Lahn als vereinbart. Wir dürfen auch bei einem für den Besteller gesetzlich begründeten Gerichtsstand klagen.
- Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen entgegenstehen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.